

Realität in ständiger Veränderung befindet, ist absolute Wahrheit nicht in dem Sinne zu verstehen, daß Aussagen über sie für alle Zeiten gültig sein müssen „**Das menschliche Denken ist also seiner Natur nach fähig, uns die absolute Wahrheit, die sich aus der Summe der relativen Wahrheiten zusammensetzt, zu vermitteln, und es tut dies auch.** Jede Stufe in der **Entwicklung der Wissenschaft fügt dieser Summe der absoluten Wahrheit neue Körnchen hinzu;** aber die Grenzen der Wahrheit jedes wissenschaftlichen Satzes sind relativ und können durch die weitere Entwicklung des Wissens weiter oder enger gezogen werden.“⁹

Der Erkenntnisprozeß vollzieht sich so, daß die objektive Realität in ihrer Totalität nur über die Erkenntnis einzelner konkreter, begrenzter Erkenntnisobjekte erfaßt werden kann. Die Dialektik von absoluter und relativer Wahrheit führt zu der Erkenntnis, daß man prinzipiell zur absoluten Wahrheit gelangen kann oder anders ausgedrückt, die Welt prinzipiell erkennbar ist. Daraus leitet sich ab, daß auch alle Straftaten grundsätzlich erkennbar sind. Diese Erkenntnis ist die Grundlage des in der sozialistischen Rechtspflege gültigen Erfordernisses der Aufklärung aller Straftaten. Einwände dagegen resultieren vor allem aus der Tatsache, daß Straftaten aufgrund ihres spezifischen Charakters (retrospektiv, Möglichkeit der Verschleierung usw.) schwerer zu erkennen sind als andere Erscheinungen.

Bei der Aufklärung von Straftaten genügt es nicht, nur zu relativen Wahrheiten zu gelangen — wenn sie auch selbst objektiv sind —, um der gesetzlichen Forderung nach Aufdeckung der objektiven Wahrheit zu genügen. Hier relativ wahre Aussagen gelten zu lassen, könnte bedeuten, daß die Art und Weise der Begehung einer Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen nicht eindeutig festgestellt werden.

Mit derselben Notwendigkeit ist die Aufdeckung der absoluten Wahrheit für die Festlegung des Strafmaßes erforderlich. Die Aussagen über den Umfang, das Ausmaß, die Schwere der Straftat, auf deren Grundlage die Höhe des Strafmaßes festgelegt wird, müssen also ebenfalls absolut wahr sein. Für eine Straftat, die nicht mit absoluter Gewißheit nachgewiesen werden kann, darf — so ist es Grundsatz der Strafpolitik unseres Staates — niemand verurteilt werden.

Wenn in der Rechtsprechung die Forderung nach absoluter Wahrheit erhoben wird, dann ist der Sachverhalt, den es zu untersuchen gilt, stets abgesteckt durch die konkrete Tat; auf sie bezogen müssen absolut wahre Aussagen erreicht werden. Dabei ist es nebensächlich, daß diese Aussagen bezogen auf einen anderen Sachverhalt den Charakter relativer Wahrheiten haben. Nur von dieser Voraussetzung aus ist auch die Forderung nach der **Allseitigkeit im Strafverfahren und in der Rechtsprechung zu verstehen**, d. h. die allseitige Aufklärung der Umstände und Bedingungen der Tat, der Merkmale der Täterpersönlichkeit, die mit der Straftat in Zusammenhang stehen, usw.

Eine Übertreibung oder ungerechtfertigte Ausdehnung dieses Prinzips könnte im extremsten Fall bedeuten, daß die Untersuchung nie zum Abschluß kommen würde. Ein Kriterium, mit dessen Hilfe man überprüfen kann, ob eine Aussage absolut wahr ist, ist ihre Unwiderlegbarkeit, denn die totale Übereinstimmung der Aussage mit dem in ihr widergespiegelten

9 Ebenda, S. 129.